

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 41. Freitag den 23. Mai 1828.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Nach den Artikeln 28--30 des am 24sten vor. Mts. erschienenen Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und Weisigrecht sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die zur Gemeinde-Kasse zu entrichtenden Aufnahme-Gebühren im Wesentlichen beibehalten, dabei jedoch nach Verschiedenheit der Klassen der Gemeinden gewisse Summen festgesetzt worden, über welche hinaus eine künftige Erhöhung der hergebrachten Gebühren nicht stattfinden könne.

Da übrigens durch den Art. 28 des Gesetzes nur die rechtmäßig hergebrachte Aufnahme-Gebühr jeden Orts die Regel bilden solle, so hat das K. Ministerium des Innern den Oberämtern den Auftrag ertheilen lassen, zu untersuchen:

- 1) ob und in wie weit die der Zeit üblichen Gebühren wirklich rechtmäßig hergebracht, d. h. der Verordnung vom 9ten April 1813 (Reg.-Bl. S. 145) gemäß, und von der Ober-Aufsichts-Behörde genehmigt seyen.
- 2) ob nicht in der einen oder andern Gemeinde die Gebühr für die Aufnahme ins Weisigrecht gegen die Vorschrift der Verordnung vom 12. Dec. 1812 (Reg.-Bl. S. 617) und des neuen Bürger-

rechts-Gesetzes Art. 28 mehr als die Hälfte der Bürgerrechts-Gebühr betrage.

Die sämtlichen Ortsvorsteher erhalten daher die Weisung, über diese beiden Fragen binnen 10 Tagen Bericht an ihr vorgeseztes Oberamt zu erstatten, und darin speciell anzugeben

- a) wie viel in jeder Gemeinde die Bürgeraufnahme-Gebühr für einen Mann, wie viel für eine Weibsperson und wie viel für ein Kind unter 14 Jahren betrage,
- b) ob und unter welchem Datum diese Gebühr höheren Orts genehmigt worden seye, und
- c) wie viel ein Fremder bei der Aufnahme in das Weisigrecht des Orts, und ebenso wie viel ein Weisiger bei Erlangung des aktiven Bürgerrechts zu bezahlen habe.

Den 11. Mai 1828.

Die K. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Durch den Artikel 22 des unter dem 9ten d. M. verkündeten Gesetzes über das Schäferi-Wesen (Reg.-Bl. Nro. 22 S. 185) ist die Aufsicht über das Letztere, mit Aufhebung der in den alten Landen bestandenen Einrichtung der Landzahl-Meister (besonderer Schäferi-Inspektoren), den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungs-



weise den Ortsvorstehern, Bezirksämtern und Kreis-Regierungen zugewiesen.

Die seitherigen Schäfer-Inspektoren sind daher bereits vom Königl. Ministerium des Innern verständigt worden, daß ihre Verrichtungen von nun an aufhören, und daß namentlich die Visitation einer Schäfer-Inspektion in den altwürttembergischen Land-Bezirken ohne besonderen außerordentlichen Auftrag nicht mehr Statt finden dürfe.

Hievon werden auf höchsten Befehl die Gemeinde- Behörden der altwürttemb. Landestheile, in welchen die jährliche Schäfer-Inspektion bisher noch vorgenommen worden ist, mit dem Anhange benachrichtigt, daß — sobald Fälle eintreten, wodurch die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Schafheerden an Ort und Stelle sich als nothwendig darstellt, — die Ortsvorsteher schleunigen Bericht an das ihnen vorgesetzte Oberamt erstatten müssen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo die Ortsvorsteher bisher durch besondere Schaf- und Pflanzmeister in der örtlichen Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der auf der Markung befindlichen Schafheerden unterstützt worden sind, diese Einrichtung nicht als aufgehoben anzusehen ist, und daß überhaupt die Gemeinde- Behörden nicht gehindert sind, auch da, wo keine Gemeinde-Schäfer-Inspektion besteht, und kein der Gemeinde zustehende Waide und Pflanz- Ertrag zu verwalten ist, sich für die bessere Handhabung jenes Zweigs der Orts-Polizei-Gewalt eines eigenen polizeilichen Officianten unter der Benennung eines Schaf- und Pflanz-Meisters zu bedienen, vielmehr ist es um der größeren Sicherstellung des Zweckes der Gesundheits- und Wander-Urkunden willen sehr wünschenswerth, daß überall, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung ist, und wo es daher auch an Sachverständigen nicht fehlen wird, ein der Schafe und ihrer

Hauptkrankheiten kundiger Mann besonders darauf verpflichtet sey, die auf der Waide befindlichen Schafe nicht nur bei ihrer Ankunft und bei ihrer Abfahrt, sondern auch von Zeit zu Zeit während ihres Aufenthaltes auf der Markung zu besichtigen, und sobald sich Spuren einer ansteckenden Krankheit zeigen, die erforderliche amtliche Anzeige hierüber zu veranlassen.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften werden die Oberämter bei den Ruggerrichten ihr besondres Augenmerk richten.

Den 15. Mai 1828.

Die K. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Nach dem am 24sten vor. Mts. erschienenen Gesetze über das Gemeinde-, Bürger- und Weisig-Recht Artikel 5. soll kein Staatsbürger, der nicht unter dem im Artikel 4 No. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, sich verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen, ehe er einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Weisiger angehört.

Zur Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung in Beziehung auf die Verehelichung und Anstellung im Militair-, Civil-, Kirchen- und Schuldienste sind von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern bereits die geeigneten Einleitungen bei den zuständigen Behörden getroffen worden; indessen erfordert auch die eigene Sicherheit der Gemeinden gegen die im Gesetze (Art. 32—40) neuerdings begründete Zuthellung von Heimathlosen, daß die Orts-Polizei-Behörden auch ihrerseits auf alle diejenigen, welche sich in dem Gemeinde-Bezirk mit oder ohne öffentliche Anstellung, Verehelichung oder Gewerbe häuslich niederlassen, oder selbst ohne eigenen Haushalt einen selbstständigen Wohnsitz

nehmen, ein wachsamcs Augenmerk halten, dieselben zum Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Weisheits-Rechts veranlassen, und im Entschungs-Falle dem vorgesezten Bezirks-Amte die Anzeige machen.

Man sieht sich daher veranlaßt, die sämtlichen ersten Ortsvorsteher und Gemeinderäthe auf diesen wichtigen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, und erwartet um so mehr von ihnen, daß sie dergleichen in ihren Orten sich aufhaltenden Individuen, welche sich über ein Heimathrecht nicht auszuweisen vermögen, dem Oberamt sogleich anzeigen werden, da aus einer dießfalsigen Versäumnis der Orts-Behörden bleibende Nachteile für die Gemeinden entspringen können. Den 11. Mai 1823.

Die K. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Die Ortsvorsteher werden auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 26ten v. M. die Führung von Bürger- und Weisheits-Listen betreffend (Reg.-Bl. Nro. 28) mit dem Bemerkten besonders aufmerksam gemacht, daß gedruckte Tabellen für die Bürger-Listen von hier aus bestellt worden sind, und den Ortsvorstehern demnächst zugesandt werden. Diejenigen Ortsvorsteher und Rathschreiber, welche bei der Anlegung der vorgeschriebenen 6 verschiedenen Listen irgend einen Anstand finden, können sich hierüber bei Gelegenheit sonstiger Geschäfte in der Oberamts-Stadt von den unterzeichneten Stellen belehren lassen.

Den 12. Mai 1828.

Die K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Einführung der Leichenschau.] Da nunmehr in allen Gemeinden des Oberamts-Bezirks höherer Anordnung zu Folge, Leichenschauer bestellt,

und solche von der unterzeichneten Stelle nach vorangegangener deutlicher Instruktion in Pflichten genommen sind, so wird hiemit verfügt, daß mit dem 25ten d. M. die Leichenschau im ganzen Oberamts-Bezirk ihr Amt antreten solle.

Es ergeht daher an sämtliche Ortsvorsteher der Befehl, mittelst öffentlicher Verkündigung des Gegenwärtigen — und des Ausschreibens vom 1sten März d. J. (Intell.-Bl. Nro. 18, Seite 74) die Gemeinde-Angehörigen über den Zweck dieser Anstalt zu belehren, und sie strenge anzuweisen, daß jeder Todesfall sogleich dem Leichenschauer angezeigt werden muß, damit dieser sein Amt verrichte. Verfehlungen gegen diese Anordnung, oder, wenn ein Leichnam eingenäht erkundet wird, werden mit Geld- oder Gefängnis-Strafen gerügt, von welcher ersteren der Anbringer ein Drittheil als Belohnung erhält.

Die gemeinsch. Unterämter und Stiftingsräthe werden mitwirken, daß der wohlthätige Zweck der Leichenschau durch fleißige Dienstleistung der Leichenschauer eben sowohl, als durch Gehorsam der Gemeinde-Angehörigen erreicht werde.

Im übrigen wird sowohl den Königl. Pfarr- und Schultheissen-Ämtern, als auch den Leichen-Schauern selbst eine schriftl. Instruktion mitgetheilt werden.

Da den Leichenschauern ihre Belohnung festgesetzt ist, so müssen die Gemeinde-Angehörigen von dem Betrag derselben in Kenntniß gesetzt und belehrt werden, daß sie durchaus nicht schuldig seyen, weiter zu bezahlen, oder zu der Geldbelohnung noch einen Trank oder ein sonstiges Geschenk hinzuzufügen.

Den 22. Mai 1823.

K. gemeinsch. Oberamt.

K. Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. Das Forstamt wird höherer Weisung zufolge

Donnerstag, den 29sten Mai d. J.
 Morgens 9 Uhr
 über die Anschaffung einer Saamen-
 Waage sammt 208 Pfund eisen Gewicht,
 einen Abstreichs-Altkord in der Forstamts-
 Kanzlei dahier vornehmen, zu welchem
 die tüchtigen Schlosser-Meister hiemit ein-
 geladen werden.

Den 17. Mai 1828.

K. Forstamt.
 Gräter.

Haiterbach. [Bau-Altkord.] Die
 Reparation der hiesigen Kirche und dessen
 Thurms, worüber ein Kostens-Ueberschlag
 gefertigt worden ist, nach welchem die
 Maurer-Arbeit zu " " 121 fl. 58 fr.
 Gyps- und Verputz-Arbeit zu 324 fl. 56 fr.
 Zimmer-Arbeit zu " " 52 fl. 26 fr.
 Schreiner-Arbeit zu " " 8 fl. 24 fr.
 Flaschner-Arbeit zu " " 35 fl. 38 fr.
 berechnet ist, wird

Donnerstag, den 29sten Mai d. J.

Morgens 9 Uhr
 auf dem Rathhause zu Haiterbach an
 tüchtige Meister durch Abstreich in Altkord
 gegeben, wozu diese also mit gemeinde-
 rätthlichen, oberamtlich beurkundeten Zeug-
 nisse, über Tüchtigkeit, Vermögen und
 Prädikat versehen, sich einzufinden einge-
 laden werden.

Den 9. Mai 1828.

Der Stadtrath allda.

Gesehen

K. Oberamt Nagold.

~~~~~  
 Außeramtliche Gegenstände.

Nagold: [Geld auszuleihen.] Es  
 liegt ein Kapital von 100 fl. gegen ge-  
 richtliche Obligation oder Stellung zweier  
 tüchtigen Bürgen, zum Ausleihen parat,  
 wo? sagt Ausgeber dieß Blatts.

Nagold. [Anzeige von gedruckten  
 Schriften für die Herren Ortsvorsteher.]  
 Ich mache die ergebenste Anzeige, daß bei  
 mir die, im Regierungs-Blatt Nro 26  
 d. J. vorgeschriebene Formularien zu Ge-  
 burts-Briefen; dann die in Nro.  
 28 vorgeschriebene Tabellen zu den Bür-  
 ger-Verzeichnissen, schön gedruckt  
 auf gutem Schreibpapier, in den billig-  
 sten Preisen zu haben sind.

F. W. Wischer,  
 Buchdrucker.

Der reichste Fürst.

Preisend mit viel schönen Reden  
 Ihrer Länder Werth und Zahl,  
 Saßen viele deutsche Fürsien  
 Einst zu Worms im Kaiser-Saal.

Herrlich sprach der Fürst von Sachsen, —  
 Ist mein Land und seine Macht,  
 Silber hegen seine Berge  
 Wohl in manchem tiefen Schacht.

Seht mein Land in üpp'ger Fülle, —  
 Sprach der Pfalzgraf von dem Rhein, —  
 Gold'ne Saaten in den Thälern  
 Auf den Bergen edler Wein.

Große Städte, reiche Klöster, —  
 Ludwig, Herr zu Baiern sprach, —  
 Schaffen, daß mein Land den euren  
 Wohl nicht sieht an Schätzen nach.

Eberhardt, der mit dem Barte,  
 Württembergs geliebter Herr  
 Sprach: mein Land hat kleine Städte,  
 Trägt nicht Berge überschwer,  
 Doch ein Kleinod hält's verborgen: —  
 Daß in Wäldern noch so groß  
 Ich mein Haupt kann kühnlich legen  
 Jedem Unterthan' im Schooß.  
 Und es rief der Herr von Sachsen,  
 Der von Baiern, der vom Rhein:  
 Graf im Bart! ihr seyd der Reichste  
 Euer Land trägt Edelstein.